

**Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Volksschule vom
29. August 2007**

vom

I. Das Gesetz über die Volksschule wird geändert.

1. § 11a wird eingefügt:

Basisstufe

§ 11a. ¹Bei besonderen strukturellen Verhältnissen kann das Departement auf Gesuch hin den Kindergarten und die erste Primarschulklasse als dreijährige Basisstufe oder den Kindergarten und die ersten beiden Primarschulklassen als vierjährige Basisstufe bewilligen.

²Der Regierungsrat regelt die Bewilligungsvoraussetzungen. Bewilligungen können mit Auflagen oder Bedingungen verbunden werden.

II. Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.